

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 81/12 B

L 4 KR 306/09 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 314/07 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. mhplus BKK Pflegekasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,
4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit als einer von drei Geschäftsführern der zu 4. beigeladenen, von seinem Vater und seinem Onkel gegründeten, GmbH seit dem 1.1.2007 als Beschäftigter der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 26.4.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 24.10.2012 zunächst geltend, es lägen entscheidungserhebliche Mängel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) vor.
- 6 Er leitet seine Rügen mit folgenden Überlegungen ein: Obwohl er - als einer von drei Geschäftsführern der Beigeladenen zu 4. (und der A. Verwaltungs-GmbH) - zu keiner Zeit - auch nach dem 17.8.2009 nicht (Übernahme von einem Viertel der Stammeinlage/Gesellschaftsanteile) - Mehrheitsgesellschafter der miteinander familienhaft verbundenen Unternehmen gewesen sei, ergebe sich aus den ... dargelegten und ... bestätigten Umständen doch, dass bei einer Gesamtabwägung dieser Umstände nach den höchstrichterlich entwickelten Kriterien von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen werden müsse. Das LSG lasse - in seiner Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils - eine hinreichende



Abwägung nicht erkennen; die Abwägungen seien ... nicht nur lückenhaft, sondern seien ... weder belegt noch ... nachvollziehbar (*vgl S 6 der Beschwerdebegründung*).

- 7 a) Der Kläger hält zunächst die Auffassung des Berufungsgerichts für "verfahrensfehlerhaft zustandegekommen", wonach er, dem - zunächst wegen (völlig) fehlender gesellschaftsrechtlicher Beteiligung, aber auch nach Übernahme von 25 vH der Stammeinlage/Gesellschaftsanteile - die Rechtsmacht gefehlt habe, sich im Fall divergierender Interessen einem Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung zu widersetzen, beschäftigt und nicht gleichwohl - trotz Fehlens einer maßgeblichen Unternehmensbeteiligung - selbstständig gewesen sei. Er meint, dass die vom BSG zu entsprechenden Ausnahmefällen entwickelte Rechtsprechung bzw die hierzu höchstrichterlich entwickelten Kriterien "verfahrensfehlerhaft" nicht beachtet oder unzutreffend bewertet bzw gewichtet worden seien (*vgl S 7 bis 13 der Beschwerdebegründung*).
- 8 aa) Der Kläger sieht Fehler des Berufungsverfahrens zunächst darin, dass das Berufungsurteil (wie das erstinstanzliche Urteil) keine Feststellungen bzw Argumente für die Auffassung des LSG enthalte, dass er - der Kläger - nicht "Kopf und Seele" des Unternehmens gewesen sei (*vgl S 8 f der Beschwerdebegründung*). Ebenso macht er geltend, dass das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils (unter Bezugnahme auf diejenigen des erstinstanzlichen Urteils) nicht erkennen lasse, wie es seine Annahme begründet, sein - des Klägers - Cousin habe im Unternehmen eine stärkere Stellung gehabt als die beiden anderen Geschäftsführer (*vgl S 10 f der Beschwerdebegründung*). Schließlich rügt der Kläger, für die Annahme des LSG, sein Vater habe auch ohne formale Position als Geschäftsführer im Unternehmen der Beigeladenen zu 4. noch eine starke Stellung gehabt, fehle im Urteil jede Begründung (*vgl S 12 der Beschwerdebegründung*).
- 9 Dass das Berufungsurteil - entgegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG - nicht mit Gründen versehen ist, sodass es, was aber für einen Verfahrensfehler erforderlich wäre, seine Funktion nicht mehr erfüllen kann, die Beteiligten über die der Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen zu unterrichten, und damit nicht auszuschließen ist, dass das Berufungsurteil aufgrund unvollständiger Prüfung der Sach- und Rechtslage ergangen ist, bezeichnet der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise. Die Begründungspflicht ist nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines der Beteiligten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*vgl BSG Beschluss vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - Juris RdNr 7, mwN; auch BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 RdNr 16*). Nichts anderes rügt der Kläger (in der Sache) aber, wenn er ausführt, das LSG hätte in seinem Urteil andere Rückschlüsse ziehen können und müssen (*vgl S 8 der Beschwerdebegründung*), dessen Feststellungen im Urteil seien untauglich bzw es fehle dort an einer nachvollziehbaren Bewertung (*vgl S 9 der Beschwerdebegründung*), Annahmen seien unzutreffend bzw falsch (*vgl S 11 f der Beschwerdebegründung*). Soweit es um die Stellung



seines Cousins im Unternehmen geht, erklärt der Kläger überdies nicht, warum sich nicht aus dem Hinweis des LSG darauf (*S 6 des Urteils*), dass dieser eine "Mehrheitsbeteiligung" innehatte, auch eine Begründung für die Zeit nach dem 17.8.2009 (Übernahme einer Stammeinlage/Gesellschaftsanteils in Höhe von 25 vH) ergeben soll.

- 10 bb) Der Kläger hält das Berufungsverfahren ferner deshalb für fehlerhaft, weil sich das LSG in seinem Urteil der Auffassung des SG angeschlossen habe, sein Vater habe weiterhin als quasi "Senior" eine starke Stellung im Unternehmen gehabt, obwohl es in der mündlichen Verhandlung bemerkt habe, auf diesen Umstand komme es gar nicht an; das sei für ihn überraschend gewesen (*vgl S 12 der Beschwerdebegründung*).
- 11 Eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) bezeichnet der Kläger damit nicht in der erforderlichen Weise. Zwar dürfen die Beteiligten hier nach nicht durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf einer Rechtsauffassung beruht, zu der die Beteiligten nach dem bisherigen Sach- und Streitstand keine Veranlassung hatten, Stellung zu nehmen; ebenso stellt sich die Rechtslage dar, wenn die Beteiligten mit einer Tatsachenwürdigung überrascht werden, für die bisher keine Hinweise vorlagen (*vgl schon BSG SozR 1500 § 62 Nr 20 S 21*). Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, auf bereits früher im gerichtlichen Verfahren erörterte Fragen oder auf - zu bereits als erheblich erkannten Fragen - vertretene Rechtsansichten oder Tatsachenwürdigungen hinzuweisen. So liegt der Fall hier. Stellung und Einfluss des Vaters des Klägers in dem vom LSG angenommenen Sinne sind bereits Thema im erstinstanzlichen Verfahren gewesen; das LSG ist dem SG insoweit gefolgt. Soweit der Kläger darlegt, der Rechtsstreit habe auch deshalb eine unerwartete Wendung genommen, weil seine - des Klägers - Hinweise zuvor vom Berufungsgericht in der mündlichen Verhandlung als unerheblich "weggewischt" worden seien, hätte es ihm obliegen, die diesen Umstand (vermeintlich) begründenden Tatsachen unter Hinweis auf den Verfahrensgang in der Vorinstanz und das Protokoll der mündlichen Verhandlung substantiiert darzulegen. Daran fehlt es.
- 12 cc) Der Kläger sieht einen Verfahrensfehler des LSG ferner darin, dass es mit seiner Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils auch das Vorliegen eines Unternehmerrisikos verneint habe, obwohl das SG in seinem Urteil vom 25.6.2009 die zwischenzeitliche Übernahme eines Viertels der Stammeinlage/Gesellschaftsanteile (am 17.8.2009) noch gar nicht habe berücksichtigen können; das Berufungsgericht habe diese - von ihm zu beachtende - Veränderung verfahrensfehlerhaft nicht in seine Abwägungsüberlegungen einbezogen (*vgl S 12 f der Beschwerdebegründung*).
- 13 Unabhängig davon, dass unklar bleibt, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt hier ein Fehler des Berufungsverfahrens angenommen werden könnte (Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, Fehler bei der Überzeugungsbildung usw), hat der Kläger jedenfalls nicht in



der gebotenen Weise dargelegt, inwieweit das Urteil des LSG hierauf beruhen kann, also bei Vermeidung des - angenommenen - Verfahrensfehlers eine für ihn - den Kläger - günstigere Entscheidung hätte ergehen können. Allein die Behauptung, das Berufungsgericht hätte dann auch in diesem Punkt zu anderen Schlussfolgerungen kommen können und müssen, mit der Folge, dass sich insoweit auch die Bedeutung der Frage der Rechtsmacht als eines der möglichen Abgrenzungskriterien relativiere, genügt für sich nicht.

- 14 b) Der Kläger bezeichnet entscheidungserhebliche Mängel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) auch nicht in der erforderlichen Weise, indem er darlegt, das Berufungsgericht habe keine zureichenden Abwägungen vorgenommen im Hinblick auf das Bestehen seiner Weisungsfreiheit, die fehlende Abhängigkeit in Bezug auf die Arbeitsausführung, die Abhängigkeit seiner Bezüge von der Ertragslage des Unternehmens und den Umstand, dass er seit dem 18.10.2007 Kommanditist der "Besitzgesellschaft" (A. GmbH und Co.KG) sei (vgl S 14 der *Beschwerdebegründung*). Insoweit wendet er sich ausschließlich gegen die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), hält diese für fehlerhaft und seine eigene Auffassung für zutreffend ("Hätte das LSG diese Anhaltspunkte in zutreffender Weise festgestellt, in ihrer Tragweite erkannt und gewichtet und ihrer Gesamtschau nachvollziehbar abgewogen ..."). Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Verfahrensrüge indessen nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 15 c) Einen Fehler des Berufungsverfahrens sieht der Kläger schließlich darin, dass das LSG im Urteilstenor auch (*Satz 2 des Tenors*) eine Feststellung getroffen und zudem über das Bestehen von Sozialversicherungspflicht entschieden habe (ohne sich auf die "Beurteilung von unselbstständiger Beschäftigung oder Selbstständigkeit" zu beschränken). Damit sei das Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 123 SGG über sein (Klage)Begehren hinausgegangen.
- 16 Auch mit diesem Vortrag bezeichnet der Kläger einen Mangel des Berufungsverfahrens nicht in der gebotenen Weise. Wird als Verfahrensmangel geltend gemacht, das LSG habe den Streitgegenstand verkannt, insbesondere mehr oder ein aliud zugesprochen oder abgelehnt und hierbei gegen den Grundsatz "ne ultra petita" verstoßen, so wird der Bezeichnungslast nur genügt, wenn der Verfahrensgang unter Auslegung der den Streitgegenstand bestimmenden (Verwaltungs- und Gerichts)Entscheidungen und Erklärungen lückenlos geschildert und analysiert wird. Hierzu lässt der Kläger Ausführungen vermissen. Weder setzt er sich zB damit auseinander, dass der Urteilstenor unter Heranziehung des Urteilstatbestandes und der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils (Bezugnahme auf das Urteil des SG) ggf einschränkend auszulegen sein könnte, noch befasst er sich etwa damit, dass die Einzugsstelle im Einzugsstellenverfahren qua Gesetz keine (bloße) Elementenfeststellung einer (abhängigen) Beschäftigung vornehmen darf, sondern jeweils (vgl § 28h Abs 2 S 1 SGB IV) über den gesamten Tatbestand der Sozialversicherungspflicht Beschäftigter zu entscheiden hat.



- 17 2. Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 24.10.2012 des Weiteren auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung darlegen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 18 Der Kläger legt zugrunde, dass die Zurückweisung der Berufung durch das LSG ganz maßgeblich auf dem "Argument" beruhe, dass er "im Unternehmen nicht schalten und walten könne wie er möchte" und "nicht in der Lage sei, wie ein Alleininhaber die Geschäfte des Unternehmens nach eigenem Gutdünken zu führen". Er meint, dass die Anwendung dieses Kriteriums der Überprüfung durch das BSG bedürfe, weil es nicht einleuchte, dass die Abgrenzung Beschäftigung/Selbstständigkeit davon abhängen solle, dass ein Geschäftsführer auch "willkürlich" handeln dürfe; "willkürliches" Handeln eines Geschäftsführers sei "zutiefst unethisch" und habe als Merkmal bei der Abgrenzung nichts zu suchen (vgl S 15 f der Beschwerdebegründung).
- 19 Den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache legt der Kläger damit nicht substantiiert dar. So formuliert er schon keine konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfrage. Darüber hinaus legt er die (erneute) Klärungsbedürftigkeit einer oder mehrerer - angenommener - Rechtsfragen zu den von ihm angesprochenen Topoi nicht in der gebotenen Weise dar. Er erläutert insbesondere nicht, welchen Aussagen des BSG - etwa in dem Urteil vom 18.12.2001 (BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 20) - er entnimmt, dass "nach eigenem Gutdünken" als beliebig im Sinne von "willkürlich" zu verstehen sei. Schließlich fehlt es an Ausführungen des Klägers zur Struktur der Abwägungsentscheidung des LSG und den Auswirkungen auf das Ergebnis des Rechtsstreits, wenn entsprechende Rechtsfragen in seinem - des Klägers - Sinne beantwortet würden, damit also zur Klärungsfähigkeit. Dass das Berufungsgericht dann "durchaus zu einem anderen Urteilsausspruch" hätte kommen können, reicht insoweit nicht aus.
- 20 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 21 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)